

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM; Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 19,— RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend
Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-
Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 240,— RM berechnet (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,6 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 34, Jahrgang 55 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 22. August 1931

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Vorsicht bei Darlehnsvermittlern!

Die allgemeine starke Kapitalknappheit, die sich bekanntlich auch in unserem Gewerbe in erhöhtem Maße bemerkbar macht, veranlaßt so manchen Geldsuchenden, anstatt die offiziellen Kreditanstalten zu benutzen, andere Wege aufzusuchen. So und durch die Leichtgläubigkeit und Rechtsunkenntnis allzuvieler kleiner Geschäftsleute ist es zu erklären, daß mehr denn je heute das Gewerbe jener oft ziemlich zweifelhaften Darlehnsvermittler blüht, welche meist in den Tageszeitungen, vor allem in der Provinz, ihre staunenerregenden Angebote unter Chiffre anzeigen. Eine Rundfrage des deutschen Handwerks- und Gewerbetages hat durch die Mitteilungen der verschiedenen Handwerkskammern ein sehr interessantes Schlaglicht auf die Art und Weise geworfen, wie ein Teil dieser Darlehnsvermittler arbeitet. (Vgl. „Das Deutsche Handwerks-Blatt“, Heft 7, 1931).

Oft handelt es sich bei diesen Darlehnsvermittlern um Leute, die weder selbst über die erforderlichen Mittel verfügen noch direkt mit Geldgebern in Verbindung stehen. Infolge der Leichtgläubigkeit und der Not, in der sich viele Geldsuchende befinden, sind sie nur zu leicht bereit, dem äußerlich einen vertrauenerweckenden Eindruck machenden, natürlich oft im Auto vorfahrenden Darlehnsvermittler die erforderlichen „Vorschüsse“ für „Bemühungen“ zu zahlen, insbesondere, wenn dieser Referenzen und Gutachten über vermittelte Darlehen vorzeigt, deren Echtheit freilich auch nicht immer kontrollierbar ist. Nach Zahlung des Vorschusses hört man dann im allgemeinen von diesen Darlehnsvermittlern nichts wieder.

Oft ist es aber auch so, daß der Darlehnsvermittler mit einem „Architekten“ in Verbindung steht und er dann dem Geldsuchenden das gewünschte Darlehn unter der Bedingung in Aussicht stellt, daß nach einem von einem Architekten einzureichenden Gutachten z. B. der in Betracht kommende Grundbesitz o. ä. hinreichend Sicherheit bietet. Für dieses Gutachten wird nun ein bestimmter, nämlich der an der Darlehnsfirma heimlich beteiligte Architekt vorgeschrieben. Das Gutachten wird erstattet und lautet dann stets so, daß die Sicherheit „leider nicht ausreicht“, und daß das Darlehn-

gesuch deshalb leider abgelehnt werden müsse. Ganz selbstverständlich ist es natürlich, daß für das Gutachten im voraus eine Gebühr bezahlt werden muß, wie auch das Gutachten ausfällt. Hinterher teilen sich der „Architekt“ und der „Darlehnsvermittler“ die Gutachtergebühr.

In ganz raffinierter Weise arbeiten solche Vermittler auch, indem sie dem gutgläubigen Geldsuchenden den großen unbekanntenen „Geldgeber aus dem Ausland“ vorreden. Z. B. hatte sich ein mittlerer Unternehmer bei einem Vermittler um ein Darlehn beworben, und der Vermittler hat dann auch drei Tage lang in dem betreffenden Betrieb „Ermittlungen zur Beschaffung der Unterlagen“ vorgenommen. Kosten: 700 RM! Nach einiger Zeit kam dann auch wirklich ein Brief aus Holland, worin der Vermittler wieder mitteilte, daß aussichtsreiche Verhandlungen im Gange seien, aber noch 500 RM Spesen benötigt würden. Nach Zahlung auch dieser Spesen ließ der Vermittler nichts mehr von sich hören.

Viele derartige Vermittler haben, da sie selbst keinen Geldgeber an der Hand haben, einfach die Methode, die Anträge auf ein Darlehn an andere Vermittler oder an offizielle Kreditinstitute weiterzuleiten, obwohl sie wissen, daß die Kreditinstitute nach Lage der Dinge gar kein Darlehn mehr geben werden, wenn ein Betrieb schon überschuldet ist. Diese Vermittler lassen den Auftraggeber gewöhnlich einen Auftrag unterschreiben, in welchem sich der Auftraggeber verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz der gesuchten Darlehnssumme auch dann zu zahlen, wenn der Nachweis des Darlehns nicht glückt. Da die Gerichte vielfach diese Verträge als unsittlich bezeichnet haben, wird neuerdings bei Auftragserteilung als besonderer Trick ein „Schiedsgericht“ mit einem neutralen Schiedsrichter vereinbart. Da das Publikum die Tragweite einer derartigen, den Gerichtsweg unter Umständen ausschließenden Vereinbarung nicht erkennt und die Schiedsrichter meistens ein Handwerkszeug des Vermittlers sind, so wird immer ein Schiedsspruch zugunsten des Vermittlers erzielt.

Es ist zu verstehen, daß mancher Geschäftsmann, der sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, in seiner Not nach dem